



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

69. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Mai 2015

Nummer 22

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2035	28. 4. 2015	Zweite Verordnung zur Änderung der Aufwandsdeckungsverordnung	430
224	13. 3. 2015	Verordnung über die Führung der Denkmalliste (Denkmallisten-Verordnung)	430
46	5. 5. 2015	Gesetz über den Vollzug der Abschiebungshaft in Nordrhein-Westfalen (Abschiebungshaftvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen – AHaftVollzG NRW)	424
46	28. 4. 2015	Verordnung zur Änderung der Einzelheiten- und DelegationsVO – § 100 JStVollzG NRW und § 67 UVollzG NRW	432
46	7. 5. 2015	Verordnung für den Vollzug von Abschiebungshaft in Nordrhein-Westfalen (Abschiebungshaftvollzugsverordnung – AHaftVollzVO)	424
	30. 4. 2015	79. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Kamp-Lintfort	432

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

46

**Gesetz
über den Vollzug der Abschiebungshaft
in Nordrhein-Westfalen
(Abschiebungshaftvollzugsgesetz
Nordrhein-Westfalen – AHaftVollzG NRW)**

Vom 5. Mai 2015

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz
über den Vollzug der Abschiebungshaft
in Nordrhein-Westfalen
(Abschiebungshaftvollzugsgesetz
Nordrhein-Westfalen – AHaftVollzG NRW)**

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Abschiebungshaft, Einrichtungen
- § 2 Vollzug der Abschiebungshaft
- § 3 Ausführungsbestimmungen
- § 4 Einschränkung von Grundrechten
- § 5 Anwendbarkeit dienstrechtlicher Vorschriften und besondere Zuständigkeiten
- § 6 Inkrafttreten, Befristung

§ 1

**Zweck der Abschiebungshaft,
Einrichtungen**

Die Abschiebungshaft dient ausschließlich dem Zweck, richterliche Haftanordnungen nach § 62 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. September 2013 (BGBl. I S. 3556) geändert worden ist, zu vollziehen. Die Abschiebungshaft nach den §§ 62, 62a des Aufenthaltsgesetzes wird in speziellen Abschiebungshafteinrichtungen (Einrichtungen) vollzogen.

§ 2

Vollzug der Abschiebungshaft

Für den Vollzug der Abschiebungshaft gelten die Regelungen des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 13. Januar 2015 (GV. NRW. S. 76) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt ist, Zweck und Eigenart der Abschiebungshaft oder die besonderen Verhältnisse der Einrichtung entgegenstehen.

§ 3

Ausführungsbestimmungen

Das für Inneres zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, unter Berücksichtigung des Zwecks und der Eigenart der Abschiebungshaft sowie unter Berücksichtigung der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98), die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

§ 4

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 und 2 (körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person), Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 (Informationsfreiheit) und Artikel 10 Absatz 1 (Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis) des Grundgesetzes eingeschränkt.

§ 5

**Anwendbarkeit dienstrechtlicher Vorschriften
und besondere Zuständigkeiten**

(1) Für die Beschäftigten der Laufbahn des Abschiebungshaftvollzugsdienstes gelten die Vorschriften des § 118 des Landesbeamtengesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 874) geändert worden ist, und der §§ 1 und 4 des Gesetzes zur Anhebung der Beförderungssämter für Bedienstete des allgemeinen Vollzugs- und des Werkdienstes in Justizvollzugsanstalten sowie des Krankenpflegedienstes im Justizvollzugskrankenhaus Nordrhein-Westfalen in leitenden Funktionen vom 18. Dezember 1996 (GV. NRW. S. 576), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 670) geändert worden ist, in den jeweils geltenden Fassungen entsprechend. Das Eingangssamt der Laufbahn des Abschiebungshaftvollzugsdienstes ist der Besoldungsgruppe A 7 Fußnote 7 gemäß der Anlage I des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Mai 2013 (GV. NRW. S. 234) zuzuweisen.

(2) Zuständig für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022) in der jeweils geltenden Fassung ist während des Abschiebungshaftvollzuges in der Abschiebungshafteinrichtung Büren die Bezirksregierung Detmold. Sie bestimmt während dieser Zeit auch den individuellen Bargeldbedarf nach § 3 Absatz 1 Satz 6 des Asylbewerberleistungsgesetzes.

§ 6

Inkrafttreten, Befristung

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Düsseldorf, den 5. Mai 2015

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin

(L. S.)

Hannelore Kraft

Der Minister
für Inneres und Kommunales

Ralf Jäger

Der Justizminister
Thomas Kutschaty

Die Ministerin
für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien
Dr. Angelica Schwall-Düren

– GV. NRW. 2015 S. 424

46

**Verordnung
für den Vollzug von Abschiebungshaft
in Nordrhein-Westfalen
(Abschiebungshaftvollzugsverordnung –
AHaftVollzVO)**

Vom 7. Mai 2015

Auf Grund des § 3 des Abschiebungshaftvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 5. Mai 2015 (GV. NRW. S. 424) verordnet das Ministerium für Inneres und Kommunales:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständigkeit, Aufgabenwahrnehmung
- § 3 Grundsätze der Unterbringung
- § 4 Aufnahme
- § 5 Unterbringung
- § 6 Bewegungsfreiheit
- § 7 Betreuung und Beratung
- § 8 Arbeit, Verpflegung, Einkauf, Eigengeld, persönlicher Bereich
- § 9 Körperpflege
- § 10 Raucherbereiche
- § 11 Reinigung
- § 12 Nachtruhe, Einschluss
- § 13 Freizeit und Sport
- § 14 Seelsorgerische Betreuung, Religionsausübung
- § 15 Besuche
- § 16 Schriftverkehr, Pakete und Geschenke, Telekommunikation
- § 17 Bezug von Zeitungen, Mediennutzung
- § 18 Verhaltensregeln, Durchsuchung
- § 19 Besondere Sicherungsmaßnahmen, unmittelbarer Zwang
- § 20 Schusswaffenverbot
- § 21 Medizinische Versorgung
- § 22 Beschwerderecht
- § 23 Beirat
- § 24 Dokumentation, Akteneinsicht
- § 25 Unvereinbarkeit
- § 26 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Verordnung trifft Regelungen für die Durchführung von Abschiebungshaft im Sinne der §§ 62 und 62a des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2439) geändert worden ist, und des Abschiebungshaftvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 5. Mai 2015 (GV. NRW. S. 424)

§ 2**Zuständigkeit, Aufgabenwahrnehmung**

(1) Abschiebungshaft wird in Nordrhein-Westfalen in der Unterbringungseinrichtung für Ausreisepflichtige in Büren (Einrichtung) vollzogen, die Bestandteil der Bezirksregierung Detmold ist.

(2) Soweit zur Durchführung von Abschiebungshaft Personen eingesetzt werden, die nicht Bedienstete oder Beschäftigte des Landes Nordrhein-Westfalen sind, ist sicherzustellen, dass diese keine hoheitlichen Aufgaben anordnen.

§ 3**Grundsätze der Unterbringung**

(1) Die Persönlichkeit und die Würde der Unterbrachten sind zu achten. Die unterschiedlichen Bedürfnisse der Unterbrachten, insbesondere im Hinblick auf Geschlecht, Alter, Zuwanderungshintergrund, Religion und sexuelle Identität, werden bei der Gestaltung des Vollzugs in angemessenem Umfang berücksichtigt.

(2) Das Leben im Vollzug ist den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich anzugleichen. Schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges ist entgegenzuwirken.

(3) Den in der Einrichtung untergebrachten Personen (Unterbrachte) dürfen nur Beschränkungen auferlegt werden, soweit es der Zweck von Abschiebungshaft oder die Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung erfordern.

(4) Unter Berücksichtigung der Absätze 1 bis 3, des Zwecks und der Eigenart der Abschiebungshaft sowie der besonderen Verhältnisse der Einrichtung werden die Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 13. Januar 2015 (GV. NRW. S. 76) in der jeweils geltenden Fassung über die Aufnahme, Unterbringung, Außenkontakte, Religionsausübung, Gesundheitsfürsorge, Freizeit, Sicherheit und Ordnung, Beschwerderecht und Beirat durch die nachfolgenden Regelungen an die Bedingungen der Abschiebungshaft angepasst.

§ 4**Aufnahme**

(1) Die Aufnahme von in Abschiebungshaft zu nehmenden Personen erfolgt, unbeschadet abweichender Absprachen im Einzelfall, täglich in der Zeit von 7 bis 21 Uhr.

(2) Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage einer richterlichen Anordnung und eines schriftlichen Aufnahmeersuchens der zuständigen Behörde. Die zuständige Behörde informiert die Einrichtung vor der Aufnahme über ihr vorliegende vollzugsrelevante Erkenntnisse. Auf die Belange besonders schutzbedürftiger Personen im Sinne der Richtlinie 2008/115/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98) ist zu achten.

(3) Unterbrachte sind nach ihrer Aufnahme unverzüglich möglichst mithilfe von Merkblättern in einer für sie verständlichen Sprache über ihre Rechte und Pflichten zu unterrichten.

(4) Unterbrachte werden nach ihrer Aufnahme alsbald ärztlich untersucht und der sozialen Betreuung vorgestellt. Entsprechend § 36 Absatz 4 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 36 und Artikel 4 Absatz 21 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, und § 8 Absatz 1 Satz 4 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen sind sie verpflichtet, die ärztliche Untersuchung einschließlich einer Röntgenaufnahme der Lunge zu dulden. Bei Schwangeren ist von einer Röntgenaufnahme abzusehen.

(5) Bei anlässlich der Untersuchung oder später festgestellter fehlender Haftfähigkeit ist die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten; die zuständige Behörde führt eine Entscheidung über die Aufrechterhaltung der Haft herbei. Bis zur Entscheidung übernimmt die Einrichtung die Bewachung der betreffenden Person.

(6) Mit den Unterbrachten werden die Voraussetzungen und der Ablauf der Ausreise erörtert, wenn eine Eigen- oder Fremdgefährdung dem nicht entgegensteht. Unter den gleichen Voraussetzungen ist der voraussichtliche Ausreisezeitpunkt mitzuteilen, sobald dieser feststeht.

§ 5**Unterbringung**

(1) Frauen und Männer sind grundsätzlich in verschiedenen, voneinander getrennten Bereichen der Einrichtung unterzubringen. Sie werden regelmäßig einzeln untergebracht.

(2) Eine gemeinsame Unterbringung ist zulässig, wenn eine Gefahr für Leben oder Gesundheit oder Hilfsbedürftigkeit besteht oder Unterbrachte übereinstimmend eine gemeinsame Unterbringung wünschen.

(3) Unterbrachte, die Asyl beziehungsweise internationalen Schutz beantragt haben, sind so weit möglich getrennt von anderen Drittstaatsangehörigen, die keinen Antrag auf Asyl oder internationalen Schutz gestellt haben, unterzubringen.

(4) Angehörigen derselben Familie und einander nahestehenden Personen soll auf übereinstimmenden Wunsch ein Zusammenleben in der Einrichtung getrennt von anderen Untergebrachten ermöglicht werden.

(5) Bei der Unterbringung sind religiöse und ethnische Belange zu beachten.

(6) Die Zimmer sollen wohnlich gestaltet werden. Die Untergebrachten dürfen ihre Zimmer in angemessenem Umfang mit eigenen Gegenständen ausstatten. Ihnen kann der Besitz technischer Geräte des täglichen Gebrauchs, wie insbesondere Kaffeemaschinen, in den Zimmern gestattet werden. Soweit eine Gefährdung des Unterbringungszwecks oder der Sicherheit oder Ordnung zu befürchten ist, können die vorstehenden Rechte eingeschränkt werden. Die Einrichtung muss jederzeit zweifelsfrei feststellen können, dass an den Geräten keine Manipulationen vorgenommen worden sind; auf Verlangen haben die Untergebrachten den Nachweis zu erbringen.

(7) In den Zimmern sollen den Untergebrachten abschließbare Fächer zur Verfügung stehen.

(8) Die Untergebrachten haben ihre Zimmer und ihre Gegenstände sauber zu halten; dies gilt auch für die ihnen von der Einrichtung überlassenen Gegenstände, die schonend zu behandeln sind.

§ 6

Bewegungsfreiheit

(1) Außerhalb der Nachtruhe dürfen sich die Untergebrachten in den für sie vorgesehenen Bereichen der Einrichtung grundsätzlich frei bewegen; dies gilt auch für den zugehörigen Außenbereich. Einschränkungen sind zulässig, wenn und soweit es die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung erfordern. Untergebrachte dürfen sich jederzeit in ihre Zimmer zurückziehen.

(2) Von den Zimmern der jeweiligen Unterbringungsgebiete nach § 5 Absatz 1 bis 5 wird außerhalb der Nachtruhe ein ungehinderter Zugang zu den in dem jeweiligen Bereich befindlichen Telefonen, Sanitärräumen, Gemeinschaftswohnküchen und allgemeinen Sozialräumen gewährleistet.

(3) Die Gewährung von Urlaub oder Ausgang ist unzulässig. Zur Erledigung notwendiger Behördengänge oder Arztbesuche oder dringender privater Angelegenheiten können Untergebrachte ausgeführt werden.

§ 7

Betreuung und Beratung

(1) Die Untergebrachten werden während ihres Aufenthalts durch die Zentralen Ausländerbehörden in ausländerrechtlichen sowie in Familien- und Vermögensangelegenheiten in angemessenen Abständen betreut und beraten. Bei Bedarf vermitteln die zentralen Ausländerbehörden Kontakte zu den jeweils zuständigen Ausländerbehörden.

(2) Die soziale Betreuung der Untergebrachten wird durch Betreuungsorganisationen gewährleistet. Auf Wunsch erhalten Untergebrachte eine durch die Einrichtung vermittelte kostenlose allgemeine Rechtsberatung (Erstberatung).

§ 8

Arbeit, Verpflegung, Einkauf, Eigengeld, persönlicher Bereich

(1) Die Untergebrachten sind zur Arbeit nicht verpflichtet. Auf eigenen Wunsch können sich die Untergebrachten mit unterstützenden Arbeiten oder in sonstiger Weise für die Gemeinschaft in der Einrichtung einbringen. Gegenleistungen werden hierfür nicht gewährt.

(2) Die Untergebrachten nehmen an der Verpflegung in der Einrichtung mit Frühstück, Mittagessen und Abendbrot teil. Ihnen ist zu ermöglichen, religiöse Speisevorschriften zu befolgen oder sich vegetarisch zu ernähren.

(3) Den Untergebrachten ist im Rahmen der baulich-organisatorischen Möglichkeiten zu gestatten, in Gemeinschaftswohnküchen Speisen selbst zuzubereiten.

(4) Die Untergebrachten können unter Verwendung eigener finanzieller Mittel zusätzliche Nahrungsmittel und Getränke käuflich erwerben.

(5) In der Einrichtung ist ein Einkaufsangebot vorzuhalten, das die Wünsche und Bedürfnisse der Unterbrachten angemessen berücksichtigt. Alkoholhaltige Getränke und andere berauschende Mittel, rezept- und apothekenpflichtige Arzneimittel sowie gefährliche Gegenstände sind vom Einkauf ausgeschlossen.

(6) Der Besitz von Bargeld ist Untergebrachten in der Einrichtung aus Gründen der Sicherheit und Ordnung nicht erlaubt. Insbesondere bei der Aufnahme mitgeführtes Bargeld und persönliche Wertgegenstände sind der Einrichtung gegen Bestätigung in Verwahrung zu geben.

(7) Untergebrachten sind eingebrachte, für sie eingezahlte oder überwiesene Geldbeträge als Eigengeld gutzuschreiben. Untergebrachte dürfen über entsprechende Guthaben verfügen.

(8) Untergebrachte dürfen eigene Kleidung benutzen. Dies gilt nicht, wenn und soweit Gründe der Sicherheit oder Ordnung es erfordern. Bettzeug und Handtücher werden durch die Einrichtung gestellt. Bei Bedarf ist Untergebrachten Kleidung zur Verfügung zu stellen. Kleidung ist von den Untergebrachten regelmäßig selbst zu reinigen. Geeignete Waschmöglichkeiten sind in der Einrichtung vorzusehen.

(9) Untergebrachte dürfen keine Gegenstände besitzen, welche die Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung gefährden können. Hierzu gehören insbesondere Gegenstände, die geeignet sind Personen zu verletzen oder Sachen zu beschädigen oder zur Entziehung von der Unterbringung oder zur Flucht dienen können. Derartige Gegenstände werden den Untergebrachten entzogen und dürfen verwertet oder auf Kosten der Unterbrachten vernichtet werden, wenn sie nicht zu ihrer Habe genommen werden können. Ebenfalls nicht zulässig ist der Besitz und Konsum von Alkohol oder sonstiger Rauschmittel sowie rezept- oder apothekenpflichtiger Medikamente, soweit nicht nach ärztlicher Verordnung zugelassen.

§ 9

Körperpflege

Den Untergebrachten ist täglich Gelegenheit zum Waschen, Duschen und Rasieren zu geben. Handtücher und Seife sind zur Verfügung zu stellen. Bei Bedarf können Gegenstände der persönlichen Hygiene ausgegeben werden.

§ 10

Raucherbereiche

(1) Das Rauchen ist in den jeweiligen Außenbereichen, in ausgewiesenen Raucherzimmern und in entsprechender Anwendung des § 3 Absatz 4 des Nichtrauchererschutzgesetzes NRW vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 742), das zuletzt durch Gesetz vom 4. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 635) geändert worden ist, auch in den Zimmern bei geschlossener Tür gestattet, soweit hierdurch die Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung nicht gefährdet wird.

(2) Andere Untergebrachte dürfen durch Raucherinnen und Raucher nicht gestört werden. Dies gilt insbesondere für Schwangere oder erkrankte Personen.

§ 11

Reinigung

(1) Gemeinschafts- und Verwaltungsräume, Flure, Treppenhäuser und sanitäre Einrichtungen werden außerhalb der Nachtruhe regelmäßig gereinigt. Während der Reinigung haben die Untergebrachten die jeweils zu säubernden Bereiche zu verlassen.

(2) Bedienstete der Einrichtung kontrollieren außerhalb der Nachtruhe in regelmäßigen Abständen den hygienischen Zustand aller Räume und Einrichtungsgegenstände.

§ 12**Nachtruhe, Einschluss**

- (1) Die Nachtruhe umfasst den Zeitraum 22 bis 7 Uhr.
- (2) Während der Nachtruhe haben sich die Untergebrachten in ihren Zimmern aufzuhalten und werden in entsprechender Anwendung des § 14 Absatz 1 Satz 1 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen dort eingeschlossen.

§ 13**Freizeit und Sport**

- (1) Nach Maßgabe der räumlichen Gegebenheiten sind ausreichende Möglichkeiten der Freizeitgestaltung vorzuhalten.
- (2) Den Untergebrachten soll ausreichende sportliche Betätigung sowohl im Außenbereich als auch in den Gebäuden der Einrichtung ermöglicht werden.
- (3) In den Gemeinschaftsräumen sollen Spiele und handwerklich-künstlerische Aktivitäten angeboten werden. Darüber hinaus sollen Druckerzeugnisse in verschiedenen Sprachen im Rahmen eines Medienangebots bereitgehalten werden.

§ 14**Seelsorgerische Betreuung, Religionsausübung**

- (1) Auf Wunsch wird Untergebrachten der Kontakt zu einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger der eigenen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft durch die Einrichtung vermittelt. Die Seelsorgerin oder der Seelsorger kann Untergebrachte auf deren Wunsch auch besuchen.
- (2) In der Einrichtung ist eine ausreichende Zahl von Räumen einzurichten, um eine angemessene Religions- oder Weltanschauungsausübung zu gewährleisten.
- (3) Die Untergebrachten haben die Möglichkeit an Gottesdiensten und anderen religiösen Veranstaltungen ihrer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft in der Einrichtung teilzunehmen. Ein Ausschluss ist nur zulässig, wenn und soweit dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist; die Seelsorgerin oder der Seelsorger ist vorher zu hören.
- (4) Zu Teilnahme von Untergebrachten an konfessionsfremden Gottesdiensten und Veranstaltungen anderer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften kann zugelassen werden, wenn die ausführende Seelsorgerin oder der ausführende Seelsorger zustimmt.

§ 15**Besuche**

- (1) Untergebrachte dürfen täglich in der Zeit von 9 bis 19 Uhr Besuch in hierfür vorgesehenen Besuchsräumen empfangen. Die Besuchsdauer kann im Einzelfall auf 90 Minuten begrenzt werden, wenn die Raumkapazitäten erschöpft sind. Besucherinnen und Besucher werden bis 17 Uhr 30 Minuten eingelassen. Eine Beaufsichtigung von Besuchen ist zulässig.
- (2) Das Besuchsrecht darf nur aus Gründen der Sicherheit und schwerwiegenden Gründen der Ordnung, namentlich bei Gefährdung des Unterbringungs-zwecks, durch die Leitung der Einrichtung eingeschränkt werden.
- (3) Ein Besuch kann nach einer Abmahnung abgebrochen werden, wenn auf Grund des Verhaltens der Besucherinnen oder Besucher oder der Untergebrachten die Sicherheit oder in schwerwiegender Weise die Ordnung der Einrichtung gefährdet wird. Die Abmahnung unterbleibt, wenn es unerlässlich ist, den Besuch sofort abbrechen.
- (4) Besucherinnen und Besucher haben sich auszuweisen. Aus Gründen der Sicherheit kann ein Besuch davon abhängig gemacht werden, dass die Besucherin oder der Besucher sich und ihre mitgebrachten Gegenstände durchsuchen lassen. Die Verwendung eines Metalldetektors vor Gewährung des Zutritts zur Einrichtung ist zulässig. Insbesondere Taschen, Jacken und Mäntel, Mobil-

telefone mit Kamerafunktion oder Internetzugang oder Gegenstände, die geeignet sind Personen zu verletzen oder Sachen zu beschädigen oder zur Entziehung von der Unterbringung oder zur Flucht dienen könnten, sind in den Besuchsräumen nicht gestattet.

(5) Besuche beauftragter Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie durch Angehörige der Konsularbehörden und Behördenvertreter sind auch außerhalb der Besuchszeit von 9 bis 19 Uhr, jedoch nicht innerhalb der Nachtruhe von 22 bis 7 Uhr, zuzulassen. Diese Besuche finden ohne zeitliche Begrenzung und ohne Beaufsichtigung statt. Die Vertraulichkeit dabei geführter Gespräche ist bei Bedarf über eigens hierfür bereit gestellte Räume sicherzustellen; dies gilt auch für Gespräche mit Betreuungspersonen von anerkannten Hilfs- und Unterstützungsorganisationen. Eigene Taschen, Mobiltelefone und Mittel der Bürokommunikation dürfen von dem in Satz 1 genannten Personenkreis mitgeführt werden. Im Übrigen gilt Absatz 4 für anwaltliche Besuche mit der Einschränkung, dass eine inhaltliche Überprüfung der von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten bei Besuchen mitgeführten Schriftstücke und sonstigen Unterlagen nicht zulässig ist.

(6) Angehörigen anerkannter Hilfs- und Unterstützungsorganisationen der Flüchtlingshilfe kann mit Zustimmung der Untergebrachten gestattet werden, an Gesprächen nach den Absätzen 1 und 5 teilzunehmen. Die Einrichtung darf Informationen über Untergebrachte nur mit deren schriftlicher Zustimmung weitergeben.

§ 16**Schriftverkehr, Pakete und Geschenke, Telekommunikation**

- (1) Untergebrachte dürfen im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten der Einrichtung Schriftstücke, Pakete und Geschenke erhalten und Schriftstücke und Pakete auf eigene Kosten versenden. Gegenstände sowie Alkoholika, Rauschmittel und Medikamente im Sinne von § 8 Absatz 9 sind hiervon ausgenommen. Sie erhalten auf Wunsch Schreibmaterial.
- (2) Eingehende und ausgehende Schriftstücke sowie Pakete werden durch Sichtkontrollen auf verbotene Gegenstände sowie Alkoholika, Rauschmittel und Medikamente im Sinne von § 8 Absatz 9 kontrolliert.
- (3) Eingehende Pakete und sonstige Zuwendungen von dritter Seite dürfen Untergebrachten ausgehändigt werden, wenn die Untergebrachten mit einer Überprüfung des Inhalts in ihrer Gegenwart einverstanden sind und der Empfang mit dem Unterbringungs-zweck vereinbar ist. Vom Empfang auszuschließende Gegenstände sowie Alkoholika und Medikamente im Sinne von § 8 Absatz 9 sind zur Habe der Untergebrachten zu nehmen oder an den Absender zurückzusenden oder zurückzugeben, soweit deren Besitz rechtlich zulässig ist.
- (4) Weitergehende Überwachungen des Schrift- und Paketverkehrs sind nur bei konkretem Verdacht auf Gefährdung der Sicherheit der Einrichtung oder einer Person zulässig.
- (5) Schriftwechsel und vergleichbare Formen der Kommunikation mit beauftragten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten (Rechtsbeiständen) werden nicht überwacht. Nicht überwacht werden ferner Schreiben der Untergebrachten an Volksvertretungen des Bundes und der Länder sowie an deren Mitglieder, soweit die Schreiben an die Anschriften dieser Volksvertretungen gerichtet sind und die absendende Person zutreffend angeben. Entsprechendes gilt für Schreiben an Institutionen der Europäischen Union oder der Vereinten Nationen, an die konsularische Vertretung des Heimatlands und weitere Einrichtungen, mit denen der Schriftverkehr auf Grund völkerrechtlicher Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland geschützt ist. Satz 1 gilt auch für den Schriftverkehr mit Gerichten und Behörden sowie mit den Integrations- und Ausländerbeauftragten und den Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder.
- (6) Untergebrachte haben im Rahmen der organisatorisch-technischen Möglichkeiten das Recht, auf eigene Kosten in der Einrichtung vorhandene Telefone und an-

dere dort vorhandene Formen der Telekommunikation zu nutzen.

(7) Der Besitz und Gebrauch eigener Mobiltelefone ohne Kamerafunktion und ohne Internetzugang sind zulässig.

(8) Bedürftigen Untergebrachten werden Telefongespräche mit ihren Rechtsbeiständen und konsularischen Vertretungen in Deutschland sowie mit anerkannten Hilfs- und Unterstützungsorganisationen der Flüchtlingshilfe durch die Einrichtung ermöglicht.

§ 17

Bezug von Zeitungen, Mediennutzung

(1) Untergebrachte dürfen auf eigene Kosten über die Einrichtung Zeitungen und andere Druckerzeugnisse beziehen. Der Zugang zu öffentlich-rechtlichen und sonstigen nicht kostenpflichtigen Rundfunk- und Fernsehangeboten ist in angemessenem Umfang zu ermöglichen.

(2) Die Nutzung eigener TV- und Rundfunkempfangsgeräte in den Zimmern kann zugelassen werden.

(3) Andere Untergebrachte dürfen durch den Fernseh- oder Hörfunkempfang in den Zimmern und Gemeinschaftsräumen nicht gestört werden. Anderenfalls kann der Fernseh- und Hörfunkempfang eingeschränkt oder unterbunden werden.

(4) Untergebrachte können im Rahmen der technischen Möglichkeiten an Computern der Einrichtung das Internet unter Aufsicht nutzen.

(5) § 5 Absatz 6 Satz 3 und 4 gilt entsprechend, die Internetaufnutzung kann hierzu eingeschränkt oder unterbunden werden.

§ 18

Verhaltensregeln, Durchsuchung

(1) Untergebrachte dürfen durch ihr Verhalten gegenüber dem Personal der Einrichtung, anderen Untergebrachten und sonstigen Personen das geordnete Zusammenleben in der Einrichtung nicht beeinträchtigen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals haben sie Folge zu leisten.

(2) Untergebrachte haben sich nach der Tageseinteilung in der Einrichtung zu richten.

(3) Untergebrachte, ihre Sachen und ihre Zimmer sowie sonstige Räume der Einrichtung können zur Wahrung der Sicherheit der in der Einrichtung tätigen Bediensteten und der untergebrachten Personen und zur Verhinderung von Eigen- oder Fremdgefährdungen durchsucht werden. Die Durchsuchung männlicher Personen ist durch männliche und die Durchsuchung weiblicher Personen ist durch weibliche Bedienstete unter Beachtung der Menschenwürde in einem abgeschirmten Bereich durchzuführen. Durchsuchungen der Zimmer und der Sachen von Untergebrachten werden grundsätzlich von mindestens zwei Bediensteten der Einrichtung gemeinsam durchgeführt.

(4) Durchsuchungen der Untergebrachten, ihrer Zimmer und ihrer Sachen sollen den Untergebrachten erläutert werden und sind außerdem zu dokumentieren.

§ 19

Besondere Sicherungsmaßnahmen, unmittelbarer Zwang

(1) Gegenüber Untergebrachten können folgende besondere Sicherungsmaßnahmen unter entsprechender Anwendung des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen unter den einschränkenden Voraussetzungen der Absätze 2 bis 8 angeordnet werden:

1. die Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum ohne gefährdende Gegenstände,
2. die Fesselung in einem besonders gesicherten Raum,
3. die Fixierung in einem besonders gesicherten Raum,
4. die Fesselung während des Transports,
5. die Verlegung in einen anderen Gewahrsamstrakt und
6. die Beobachtung während des Einschlusses.

(2) Die Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum ohne gefährdende Gegenstände kann die Leitung der Einrichtung verfügen, wenn und solange nach dem Verhalten von Untergebrachten oder auf Grund ihres seelischen Zustands in erhöhtem Maße die Gefahr der Entweichung, von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder der Selbstverletzung besteht und mildere Mittel nicht ausreichen. Die Maßnahme ist auch zulässig, wenn die Gefahr einer Befreiung oder eine erhebliche Störung der Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung nicht anders abgewendet werden kann.

(3) Unterbringungen in einem besonders gesicherten Raum ohne gefährdende Gegenstände von mehr als 24 Stunden Dauer sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Untergebrachten sind während dieser Unterbringung in besonderem Maße ärztlich und psychologisch zu betreuen und durch Bedienstete der Einrichtung kontinuierlich zu beobachten. Eine ununterbrochene Beobachtung mittels Videotechnik ist nur zulässig, wenn sie im Einzelfall zur Abwehr gegenwärtiger Gefahren für das Leben oder gegenwärtiger erheblicher Gefahren für die Gesundheit von Untergebrachten oder Dritten erforderlich ist. Das Schamgefühl der Untergebrachten ist zu schonen.

(4) Die Fesselung und Fixierung in einem besonders gesicherten Raum oder eine Fesselung während des Transports kann die Leitung der Einrichtung unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 anordnen.

(5) Fesseln dürfen in der Regel nur an Händen oder Füßen angelegt werden. Bei Art und Umfang der Fesselung oder Fixierung sind die Untergebrachten zu schonen. Die Fesselung oder Fixierung ist unverzüglich zu lockern oder zu entfernen, sobald die Gefahr nicht mehr fortbesteht oder durch mildere Mittel abgewendet werden kann. Für die Dauer der Fixierung in dem besonders gesicherten Raum ist die untergebrachte Person durch Bedienstete ständig und in unmittelbarem Sichtkontakt zu beobachten. Bei einer Ausführung ist die Fesselung zulässig, wenn die Beaufsichtigung nicht ausreicht, um ein Entweichen zu verhindern.

(6) Die Verlegung in einen anderen Gewahrsamstrakt oder die Beobachtung während des Einschlusses kann die Leitung der Einrichtung unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 anordnen. Die Verlegung in einen anderen Gewahrsamstrakt ist auch unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 2 zulässig.

(7) Bei Gefahr im Verzug können besondere Sicherungsmaßnahmen nach Absatz 2 bis 6 auch durch andere Bedienstete getroffen werden; die Entscheidung der Leitung ist in diesem Fall unverzüglich nachzuholen.

(8) Besondere Sicherungsmaßnahmen nach Absatz 2 bis 6 sollen den Untergebrachten zusammen mit ihrer Anordnung erläutert werden. Bei einer Eigen- oder Fremdgefährdung durch die Untergebrachten kann die Erläuterung nachgeholt werden. Anordnung und Dauer der Maßnahmen sind außerdem zu dokumentieren.

(9) Für die Anwendung unmittelbaren Zwanges durch Bedienstete der Einrichtung gelten die Vorschriften des Abschnittes 13 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechend, soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt ist.

§ 20

Schusswaffenverbot

Im Inneren der Einrichtung ist der Einsatz von Schusswaffen durch Bedienstete oder Beschäftigte der Einrichtung unzulässig. Ebenfalls unzulässig ist der Einsatz von Schusswaffen zur Vereitelung der Flucht oder zur Wiederergriffung von Untergebrachten.

§ 21

Medizinische Versorgung

(1) Untergebrachte werden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften medizinisch versorgt. Die Versorgung erfolgt grundsätzlich durch den für die Einrichtung bestellten medizinisch-ärztlichen Dienst. Für psychologische und fachpsychiatrische Kriseninterventionen und Intensivbetreuung sollen bei Bedarf geeignete Betreuungspersonen

nen oder externe Fachkräfte, in Eilfällen ein Notarzt, herangezogen werden. Besteht der Verdacht einer ansteckenden Krankheit, sind Betroffene sofort separat unterzubringen.

(2) Kann eine sachgemäße medizinische Behandlung nach Feststellung der für die Einrichtung bestellten Ärztin beziehungsweise des für die Einrichtung bestellten Arztes nur durch eine Fachärztin oder einen Facharzt außerhalb der Einrichtung durchgeführt werden, sind Untergebrachte unter Beachtung der Maßnahmen der Sicherung dieser Behandlung zuzuführen.

(3) Ist eine sachgemäße Behandlung oder Beobachtung nur in einem Krankenhaus möglich, wo die Bewachung nicht aufrechterhalten werden kann, ist die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten, um die Aussetzung der Haftanordnung zu prüfen und gegebenenfalls deren Aufhebung beantragen zu können.

(4) Die Einrichtung beschafft bei Bedarf die für Untergebrachte für eine Erstversorgung im Zielstaat erforderlichen Medikamente und stellt sicher, dass für eine Erstversorgung erforderliche Medikamente mit den notwendigen Erläuterungen an das jeweilige Abholteam übergeben werden, das zudem über wesentliche medizinische Vorkommnisse während der Unterbringung im erforderlichen Umfang unterrichtet wird. Die zuständige Ausländerbehörde stellt sicher, dass Flugtauglichkeits- und Reisefähigkeitsbescheinigungen beigebracht werden.

(5) Von während der Unterbringung vom medizinisch-ärztlichen Dienst der Einrichtung erstellten Berichten sollen den Untergebrachten bei Verlassen der Einrichtung Abschriften in deutscher Sprache ausgehändigt werden.

§ 22

Beschwerderecht

(1) Untergebrachte haben das Recht, sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, an die Leitung der Einrichtung zu wenden. Die Leitung richtet eine wöchentliche Sprechstunde ein und gibt Zeitpunkt und Ort den Untergebrachten bekannt. In der Sprechstunde sind Untergebrachte auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Rechtswegs hinzuweisen.

(2) Schriftliche Beschwerden sind unverzüglich der Leitung der Einrichtung vorzulegen und bevorzugt zu bearbeiten. Die sachliche Zuständigkeit für die Bearbeitung richtet sich nach der Geschäftsordnung der zuständigen Bezirksregierung. Das Ergebnis ist den Untergebrachten mündlich bekannt zu geben und zu erläutern. Im Falle einer schriftlich eingereichten Beschwerde ist dem Beschwerdeführer eine schriftliche Bekanntgabe anzubieten.

(3) Beschwerden sind zu dokumentieren.

§ 23

Beirat

(1) Es wird ein Beirat Abschiebungshaft eingerichtet. Der Beirat Abschiebungshaft hat die Aufgabe, bei der Gestaltung des Abschiebungshaftvollzuges und bei der Betreuung der Untergebrachten mitzuwirken. Er unterstützt die zuständige Bezirksregierung durch Anregungen und Verbesserungsvorschläge und berät das zuständige Ministerium in grundsätzlichen Fragen des Vollzuges, insbesondere bei der Vorbereitung allgemeiner Richtlinien für die Vollzugsgestaltung. Untergebrachte können sich mit Anregungen, Wünschen und Beanstandungen unmittelbar an den Beirat Abschiebungshaft wenden, der sich für ihre Interessen einsetzt.

(2) Die Amtsperiode des Beirats Abschiebungshaft ist an der Wahlperiode des nordrhein-westfälischen Landtags orientiert und beginnt mit der konstituierenden Sitzung des Beirats, die alsbald nach der ersten Sitzung des neu gewählten Landtags stattfindet. Am Tag vor der konstituierenden Sitzung endet folglich die Amtsperiode des vorherigen Beirats.

(3) Alle im Landtag vertretenen Fraktionen haben das Recht, jeweils ein Mitglied in den Beirat Abschiebung-

shaft zu entsenden. Daneben benennen die katholische und die evangelische Kirche sowie die Stadt Büren jeweils ein Mitglied für den Beirat. Die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW und die anerkannten Hilfs- und Unterstützungsorganisationen der Flüchtlingshilfe benennen jeweils zwei Mitglieder; von diesen vier Mitgliedern soll eines den islamischen Organisationen angehören.

(4) Das für die Inneres zuständige Ministerium bestellt die Mitglieder des Beirats. Scheidet ein Mitglied des Beirats im Lauf der Amtsperiode aus, so kann für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied bestellt werden. Die Bestellung eines Mitglieds kann aus wichtigem Grund, insbesondere wegen Verletzung der Verschwiegenheitspflicht, widerrufen werden.

(5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte das vorsitzende Mitglied und dessen Stellvertretung mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder. Unter denselben Voraussetzungen ist auch eine Abwahl möglich. Wahl oder Abwahl können nur erfolgen, wenn eine entsprechende Tagesordnung den Mitgliedern des Beirats rechtzeitig vor der Sitzung schriftlich zugegangen ist.

(6) Das vorsitzende Mitglied führt die Geschäfte, vertritt den Beirat nach außen und beruft den Beirat zu den Sitzungen ein. Auf Wunsch des Beirats sollen von ihm benannte Bedienstete der Einrichtung an der Beiratssitzung teilnehmen. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag. Beiratsmitglieder können sich nicht durch beiratsfremde Personen vertreten lassen. Eine Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Beiratsmitglied ist nicht zulässig.

(7) Über jede Beiratssitzung ist eine Niederschrift nebst Anwesenheitsliste zu fertigen, die der Leitung der Einrichtung und dem für den Vollzug der Abschiebungshaft zuständigen Ministerium zuzuleiten ist. Soweit der Beirat Vertraulichkeit zugesichert hat, kann von der Aufnahme entsprechender Informationen in die Niederschrift abgesehen werden.

(8) Die Mitglieder des Beirats können die Einrichtung besichtigen und sich insbesondere über die Unterbringung, Freizeitangebote, Verpflegung und medizinische Versorgung unterrichten. Sie können die Untergebrachten in ihren Zimmern während des Tagesdienstes unangemeldet aufsuchen. Aussprache und Schriftwechsel von Mitgliedern des Beirats mit Untergebrachten werden nicht überwacht. Der Beirat kann im Einzelfall Aufgaben einem Mitglied übertragen.

(9) Die Leitung der Einrichtung unterstützt den Beirat bei der Erfüllung seiner Aufgaben, erteilt ihm auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte und nimmt an Anstaltsbesichtigungen des Beirats und auf Wunsch des Beirates an dessen Sitzungen teil. Die zuständige Bezirksregierung händigt den Mitgliedern des Beirats Ausweise aus. Aus den Unterbringungsakten dürfen mit Zustimmung der Untergebrachten Mitteilungen gemacht werden. Die Mitglieder des Beirats sind bei allen vertraulichen Angelegenheiten zur Verschwiegenheit, auch nach dem Ende ihrer Mitgliedschaft, verpflichtet.

(10) Die Leitung der Einrichtung unterrichtet das vorsitzende Mitglied über jeden Ausbruch und jede Entweichung aus dem umschlossenen Einrichtungsbereich sowie über besondere Vorkommnisse in der Einrichtung, die voraussichtlich besonderes Aufsehen in der Öffentlichkeit erregen werden.

(11) Die Namen der Mitglieder des Beirats sind den Untergebrachten bekanntzugeben. Die Untergebrachten sind in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass sie sich mit Wünschen, Anregungen und Beanstandungen an den Beirat wenden können.

(12) Das Ministerium für Inneres und Kommunale soll mindestens halbjährlich eine Besprechung mit dem Beirat durchführen. Der Beirat erstellt jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit.

(13) Die Mitglieder des Beirats nehmen ihre Aufgabe ehrenamtlich wahr. Sie werden nach dem Ausschussmitglieder-Entschädigungsgesetz vom 13. Mai 1958 (GV.

NRW. S. 193) in der jeweils geltenden Fassung entschädigt. Beiratsmitglieder sind gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 10 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), das durch Artikel 2 Absatz 22 des Gesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434) geändert worden ist, unfallversichert.

§ 24

Dokumentation, Akteneinsicht

(1) Neben den bereits genannten Durchsuchungen und Maßnahmen nach § 19 ist auch der sonstige Aufenthalt der Untergebrachten in der Einrichtung zu dokumentieren.

(2) Untergebrachte und von ihnen bevollmächtigte Personen haben das Recht, diese Dokumentation in Gegenwart einer oder eines Bediensteten der Einrichtung einzusehen.

§ 25

Unvereinbarkeit

Bestimmungen des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2439) geändert worden ist, sowie Zweck und Eigenart der Abschiebungshaft stehen insbesondere der Anwendung der Regelungen des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen über

1. die Vollzugsgestaltung, den Behandlungsvollzug und den Vollzugsplan,
 2. den offenen und geschlossenen Vollzug,
 3. die Sozialtherapie,
 4. die Beschäftigung und Vergütung,
 5. Gelder der Gefangenen,
 6. vollzugsöffnende Maßnahmen,
 7. die Entlassung und soziale Eingliederung,
 8. sozialtherapeutische Einrichtungen,
 9. den Vollzug der Freiheitsstrafe bei angeordneter, vorbehaltener oder nachträglicher Sicherungsverwahrung,
 10. den inneren Aufbau, Personal, Aufsicht und
 11. den kriminologischen Dienst
- entgegen.

§ 26

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt zwei Tage nach Verkündung des Abschiebungshaftvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 5. Mai 2015 (GV. NRW. S. 424) in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Düsseldorf, den 7. Mai 2015

Der Minister
für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Ralf J ä g e r

– GV. NRW. 2015 S. 424

2035

Zweite Verordnung zur Änderung der Aufwandsdeckungsverordnung

Vom 28. April 2015

Auf Grund des § 40 Absatz 2 Satz 2 des Landespersonalvertretungsgesetzes vom 3. Dezember 1974 (GV. NRW. S. 1514) sowie des § 12 Satz 2 des Landesrichtergesetzes vom 29. März 1966 (GV. NRW. S. 217), der zuletzt durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NRW. S. 1514) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Aufwandsdeckungsverordnung vom 25. Februar 1976 (GV. NRW. S. 89), die zuletzt durch Verordnung vom 11. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 650) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Er ist nach der bei der jeweils letzten Personalratswahl im Wählerverzeichnis festgestellten Zahl der in der Regel Beschäftigten zu berechnen.“

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Zahl nach Satz 2 ist für die gesamte Dauer der Amtszeit der Personalvertretung maßgeblich.“

2. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1976 in Kraft.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 28. April 2015

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin
Hannelore K r a f t

Für den Minister
für Inneres und Kommunales

Der Justizminister
Thomas K u t s c h a t y

– GV. NRW. 2015 S. 430

224

Verordnung über die Führung der Denkmalliste (Denkmallisten-Verordnung)

Vom 13. März 2015

Auf Grund des § 3 Absatz 6 des Denkmalschutzgesetzes vom 11. März 1980 (GV. NRW. S. 226, ber. S. 716), der durch § 51 des Gesetzes vom 20. Juni 1989 (GV. NRW. S. 366) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Wohnen, Bauen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen:

§ 1

Form der Denkmalliste

(1) Die Denkmalliste gliedert sich in folgende Teile:

1. Teil A: die Liste der Baudenkmäler,
2. Teil B: die Liste der ortsfesten Bodendenkmäler,

3. Teil C: die Liste der beweglichen Denkmäler und
4. Teil D: die Liste der Denkmalbereiche, die durch Satzung, Bebauungsplan oder ordnungsbehördliche Verordnung den Vorschriften des Denkmalschutzes unterliegen.

Die Denkmalbereiche sollen mindestens in ihren Begrenzungen digitalisiert und georeferenziert werden. Sie sind in der Liste zu führen.

(2) Die Denkmalliste wird in digitaler Form mit in jedem Teil der Liste fortlaufender Nummerierung geführt. Für jedes Denkmal ist ein eigener Datensatz anzulegen.

(3) Für Altdaten, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung erstellt wurden, ist eine schrittweise Digitalisierung des Bestandes im Rahmen der personellen und finanziellen Möglichkeiten der Unteren Denkmalbehörden anzustreben. Dabei gewährleisten die die Denkmallisten führenden Stellen soweit möglich, dass der analoge Altdatenbestand bis zum Jahr 2020 in digitaler Form veröffentlicht wird.

§ 2

Inhalt der Denkmalliste

(1) Die Denkmalliste ist aktuell zu halten und muss folgende Angaben enthalten:

1. die eindeutige Nummerierung des Denkmals, bestehend aus einer Kombination des amtlichen Gemeindegeschlüssels und einer von der Gemeinde vergebenen laufenden Nummer,
2. die Kurzbezeichnung des Denkmals,
3. die lagemäßige Bezeichnung des Denkmals mit direkter Georeferenzierung (Koordinate im Koordinatenreferenzsystem ETRS89/UTM) oder mindestens der Zuordnung zum Flurstück oder der Adresse (Gemeinde, Straßename und Hausnummernbezeichnung) oder der Grundbuchbezeichnung,
4. die Darstellung der wesentlichen charakteristischen Merkmale des Denkmals in Text, Bild und Plan; die Bildauswahl, sowie bei ortsfesten Bau- und Bodendenkmälern die Auswahl des Planmaterials, soll mit parzellenscharfer Abgrenzung und mit Blick auf die Anforderungen unter Nummer 3 und 5 erfolgen und diese hinreichend unterstützen,
5. die Begründung der Denkmaleigenschaft anhand der gesetzlichen Tatbestandsmerkmale gemäß § 2 Absatz 1 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. März 1980 (GV. NRW. S. 226, ber. S. 716), das zuletzt durch das Gesetz vom 16. Juli 2013 (GV. NRW. S. 488) geändert worden ist, und
6. den Tag der Eintragung des Denkmals.

(2) Bei Denkmalbereichen kann anstelle der Angaben nach Absatz 1 auf die Satzung, den Bebauungsplan oder die Verordnung Bezug genommen werden.

(3) Der Denkmalliste können nachrichtliche Angaben beigefügt werden.

(4) Die Untere Denkmalbehörde unterrichtet das zuständige Denkmalpflegeamt über jede Eintragung und Fortschreibung.

(5) Soweit der inhaltliche und räumliche Umfang des Denkmals sowie die Begründung der Denkmaleigenschaft in ihren wesentlichen Aussagen unverändert bleiben, sind Ergänzungen und Präzisierungen des Eintragungstextes auch ohne Verwaltungsakt möglich.

§ 3

Eintragungsverfahren

(1) Die Untere Denkmalbehörde teilt ihre Absicht, ein Denkmal in die Denkmalliste einzutragen oder einen Antrag auf Eintragung abzulehnen, dem zuständigen Denkmalpflegeamt mit. Eine Äußerung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten ist dem zuständigen Denkmalpflegeamt mitzuteilen. In Fällen des § 3 Absatz 2 Satz 2 des Denkmalschutzgesetzes erfolgt die Mitteilung nach Satz 1 innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung.

(2) Beabsichtigt die Untere Denkmalbehörde eine von der Äußerung des Denkmalpflegeamtes abweichende Entscheidung zu erlassen, so teilt sie dies dem Denkmalpflegeamt unverzüglich unter Angabe von Gründen im Sinne des § 2 Absatz 1 des Denkmalschutzgesetzes mit. Ersucht das Denkmalpflegeamt nicht innerhalb von zwei Monaten ab Mitteilung nach Satz 1 um die Entscheidung der Obersten Denkmalbehörde (§ 21 Absatz 4 Satz 3 Denkmalschutzgesetz NRW), so entscheidet die Untere Denkmalbehörde.

§ 4

Denkmäler des Landes Nordrhein-Westfalen und des Bundes

(1) Ist das Land Nordrhein-Westfalen Eigentümer oder Nutzungsberechtigter eines Denkmals oder von Teilen eines Denkmals, bereitet die jeweils zuständige Bezirksregierung die Eintragung für das gesamte Denkmal vor. Hierzu gehören die Sachverhaltsaufklärung zum Denkmalwert sowie die Anhörung der Beteiligten. Den Bescheid gemäß § 3 Absatz 3 des Denkmalschutzgesetzes erteilt die Untere Denkmalbehörde. § 3 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Ist der Bund Eigentümer oder Nutzungsberechtigter eines Denkmals oder von Teilen eines Denkmals, führt die jeweils zuständige Bezirksregierung das Verfahren nach § 3 anstelle der Unteren Denkmalbehörde durch. Sie erteilt den Bescheid gemäß § 3 Absatz 3 des Denkmalschutzgesetzes.

(3) Die Untere Denkmalbehörde ist von beabsichtigten Eintragungen zu unterrichten.

(4) Die Bezirksregierung teilt der Unteren Denkmalbehörde mit, dass die Eintragung in die Denkmalliste vorzunehmen ist.

§ 5

Veröffentlichung

(1) Die Denkmalliste wird von der für die Führung zuständigen Unteren Denkmalbehörde zur Nutzung amtlich bereitgestellt und verbreitet. Durch die Bereitstellung wird die Einsicht in die Denkmalliste sowie die Erteilung von Auskünften und Auszügen ermöglicht. Insbesondere sollen hierzu Geodatendienste nach § 3 Absatz 3 des Geodatenzugangsgesetzes vom 17. Februar 2009 (GV. NRW. S. 84) eingesetzt werden. Die Unversehrtheit des Originaldatenbestandes ist ständig zu gewährleisten. Die Nutzung der bereitgestellten Denkmalliste darf nur unter Einhaltung der Nutzungsbedingungen mit Zustimmung der zuständigen Behörde erfolgen, die auch die Urheber- und Leistungsschutzrechte an den Inhalten der Denkmalliste innehat.

(2) Die die Denkmallisten führenden Stellen gewährleisten die Erleichterung des Informationszugangs, beispielsweise durch

1. die Benennung von Ansprechpartnern und
2. die Einrichtung öffentlich zugänglicher Informationsnetze und Datenbanken.

(3) Soweit die Veröffentlichung einzelner Datensätze der digitalen Denkmallisten nachteilige Auswirkungen hat auf

1. die internationalen Beziehungen, die Verteidigung oder bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit oder
2. die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens, den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitenrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Ermittlungen

ist von einer Veröffentlichung dieser Datensätze abzusehen.

(4) Ebenso ist von einer Veröffentlichung abzusehen, wenn diese den Zustand und die Erhaltung des Denkmals und seiner Bestandteile im Sinne der §§ 2 und 7 des Denkmalschutzgesetzes beeinträchtigt. Die Regelung hierzu erfolgt im Rahmen der Benennungsherstellung mit den Denkmalpflegeämtern gem. § 3 Absatz 2 des Denk-

malschutzgesetzes. Nutzer dieser Datensätze haben ihr berechtigtes Interesse nachzuweisen.

(5) Soweit durch die Veröffentlichung der digitalen Denkmallisten personenbezogene Daten offenbart und dadurch die Interessen der Betroffenen erheblich beeinträchtigt würden, ist von der Veröffentlichung dieser Datensätze im Einzelfall abzusehen, es sei denn, die Betroffenen haben eingewilligt oder es überwiegt ein erhebliches öffentliches Interesse an der Veröffentlichung. Die Wahrung von Rechten Dritter (zum Beispiel Bildrechte, Autorenrechte) bleibt von der Denkmallistenverordnung unberührt.

(6) Nach Maßgabe dieser Rechtsverordnung dürfen neben den für die Führung der Denkmalliste zuständigen Behörden in deren Auftrag auch andere behördliche Stellen Aufgaben nach Absatz 1 und 2 wahrnehmen.

§ 6 Löschung

Für die Löschung gelten § 2 Absatz 4, § 3 und § 4 entsprechend.

§ 7 Interkommunale Zusammenarbeit

Bei der Umsetzung dieser Verordnung sollen die Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit genutzt werden.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Düsseldorf, den 13. März 2015

Der Minister
für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Michael G r o s c h e k

– GV. NRW. 2015 S. 430

46

Verordnung zur Änderung der Einzelheiten- und DelegationsVO - § 100 JStVollzG NRW und § 67 UVollzG NRW Vom 28. April 2015

Auf Grund des § 110 Absatz 4 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 13. Januar 2015 (GV. NRW. S. 76) verordnet die Landesregierung nach Anhörung des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit:

Artikel 1 Änderung der Einzelheiten- und DelegationsVO – § 100 JStVollzG NRW und § 67 UVollzG NRW

Die Einzelheiten- und DelegationsVO – § 100 JStVollzG NRW und § 67 UVollzG NRW vom 12. März 2013 (GV. NRW. S. 142) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„**Verordnung
zur Bestimmung der Einzelheiten der Einrichtung
automatisierter Übermittlungs- und Abruf-
verfahren und über die Ermächtigung
des Justizministeriums zum Erlass von
Rechtsverordnungen nach § 110 Absatz 4
des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen,**

§ 100 Absatz 4 des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen und § 67 Absatz 4 des Untersuchungshaft- vollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Einzelheiten- und DelegationsVO – § 110 StVollzG NRW, § 100 JStVollzG NRW und § 67 UVollzG NRW):“

2. § 1 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Zur Wahrnehmung der dem Justizministerium nach dem Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen, dem Jugendstrafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen und dem Untersuchungshaftvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen obliegenden Aufgaben und ihm eingeräumten Befugnisse stehen ihm auf Abruf folgende Daten zur Verfügung:

1. Vor- und Nachname,
2. Geburtsname,
3. gegebenenfalls Alias-Name(n),
4. Geschlecht,
5. Tag der Geburt,
6. Ort der Geburt,
7. Staatsangehörigkeit,
8. Justizvollzugsanstalt,
9. Buchnummer,
10. Art der Freiheitsentziehung,
11. Vollstreckungsstand,
12. voraussichtlicher Entlassungszeitpunkt,
13. gegebenenfalls besondere Sicherheitshinweise,
14. Vollstreckungsbehörde und Aktenzeichen.“

3. § 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Justizministerium wird ermächtigt, Verordnungen nach Maßgabe des § 110 Absatz 4 Satz 5 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen, § 100 Absatz 4 Satz 5 des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen sowie des § 67 Absatz 4 Satz 5 des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen zu erlassen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 28. April 2015

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Die Ministerpräsidentin
Hannelore K r a f t

Der Justizminister
Thomas K u t s c h a t y

– GV. NRW. 2015 S. 432

79. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Kamp-Lintfort

Vom 30. April 2015

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr hat in ihrer Sitzung am 12. Dezember 2014 die 79. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99), Umwandlung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen für zweckge-

bundene Nutzungen „Übertägige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus“ (ehemalige Kohlelagerfläche Bergwerk West), eines Allgemeinen Siedlungsbereichs in einen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen sowie in einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich, im Gebiet der Stadt Kamp-Lintfort aufgestellt.

Diese Änderung hat mir der Regionalverband Ruhr mit Bericht vom 22. Januar 2015 – Aktenzeichen: 15_GEP99_77Ä – gemäß § 19 Absatz 6 des Landesplanungsgesetzes NRW vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Januar 2013 (GV. NRW. S. 33), angezeigt.

Die Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 14 Satz 1 Landesplanungsgesetz NRW.

Gemäß § 14 Satz 3 Landesplanungsgesetz NRW wird die Änderung des Regionalplans bei der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesplanungsbehörde), dem Regionalverband Ruhr (Regionalplanungsbehörde) sowie dem Kreis Wesel und der Stadt Kamp-Lintfort zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird mit der Bekanntmachung wirksam (§ 14 Satz 2 Landesplanungsgesetz NRW). Damit sind die Ziele gemäß §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist, zu beachten.

Ich weise darauf hin, dass die in § 15 Landesplanungsgesetz NRW in Verbindung mit § 12 Absatz 5 Raumordnungsgesetz genannte Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplanes unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Regionalplans gegenüber dem Regionalverband Ruhr (Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Düsseldorf, den 30. April 2015

Die Ministerpräsidentin
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Dr. Christoph E p p i n g

– GV. NRW. 2015 S. 432

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359